



## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sondersitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am **Donnerstag**, 18.07.2024 um **16:00 Uhr**, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz 2024 - formale Anpassung
5. Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021
  - 5.1. Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021
  - 5.2. Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021
    - 5.2.1. Antrag der WGK-Kreistagsfraktion zur Teilfortschreibung Kapitel 4.5.1 LEP VO/2024/223



## Anfrage nach § 26 GO - Abg. Dreves

<b>VO/2024/232</b>	<b>Anfragen</b>
öffentlich	Datum: 18.07.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

Der Sachverhalt kann der Anlage entnommen werden.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	2024-07-18 Anfrage 26 GO - Dreves
---	-----------------------------------

## **Ostermeyer, Christiane (Kreis-RD)**

---

**Von:** Frank Dreves <frankdreves@outlook.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 18. Juli 2024 11:11  
**An:** Ostermeyer, Christiane (Kreis-RD); Kreistagsbuero (Kreis RD)  
**Betreff:** [EXTERN] Anfrage nach §26 GO des Kreises

### **Anfrage nach §26 GO des Kreises**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Zunächst bitte ich um Entschuldigung, dass meine Anfrage so spät kommt.

#### **Anfrage:**

Vor einiger Zeit wurde uns durch die Verwaltung mitgeteilt, dass u.a. in der Gemeinde Damp mehrere Hektar Land aus dem Landschaftsschutz entwidmet wurden. Grund hierfür war das Vorhaben, einen Wohnmobilpark in diesem Gebiet zu errichten.

Inmitten der Brut- und Setzzeit wurden nun enorme Erdbewegungen vorgenommen. Das Gebiet ist bekannt für das Vorkommen von Bodenbrütern, u.a. der Feldlerche.

Nach meiner Beobachtung wurden weder Vergrämungsbänder installiert noch sonst irgendwelche Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot nach BuNatGes vorgenommen.

- 1.) Welche Behörde hat das Vorhaben unter welchen Auflagen in der Brut- und Setzzeit genehmigt?
- 2.) Welche Behörde überprüft die Einhaltung der Auflagen?

Mit freundlichen Grüßen

Frank Dreves  
Kreistagsmitglied



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz

Untere Bauaufsichtsbehörde

29.07.2024

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, wird die Anfrage von Herrn Frank Dreves vom 18.07.2024 nach § 26 GO-KT zum Bebauungsplan Nr. 20 Dorotheental wie folgt beantwortet:

### **Anfrage des Abg. Dreves :**

Vor einiger Zeit wurde uns durch die Verwaltung mitgeteilt, dass u.a. in der Gemeinde Damp mehrere Hektar Land aus dem Landschaftsschutz entwidmet wurden. Grund hierfür war das Vorhaben, einen Wohnmobilpark in diesem Gebiet zu errichten. Inmitten der Brut- und Setzzeit wurden nun enorme Erdbewegungen vorgenommen. Das Gebiet ist bekannt für das Vorkommen von Bodenbrütern, u.a. der Feldlerche. Nach meiner Beobachtung wurden weder Vergrämungsbänder installiert noch sonst irgendwelche Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot nach BuNatGes vorgenommen.

1.) Welche Behörde hat das Vorhaben unter welchen Auflagen in der Brut- und Setzzeit genehmigt?

#### Untere Bauaufsichtsbehörde:

Die Baugenehmigung für die Erschließung der Freiflächen der Stellplätze wurde am 07.05.2024 von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Für die Genehmigung gilt eine Frist von drei Jahren (§ 73 LBO), in der mit den Bauarbeiten begonnen werden **kann**. Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze sind die am Bau beteiligten (§ 52 LBO; Bauherr, Bauleiter, Unternehmer etc.) verantwortlich.

#### Untere Naturschutzbehörde:

Es wurde keine Genehmigung erteilt. In der Satzung der Gemeinde Damp über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 Dorotheental sind Festsetzungen auch zum Artenschutz hinsichtlich Bauzeitenregelung getroffen worden. In der Baugenehmigung wird ebenfalls auf den B-Plan verwiesen.

2.) Welche Behörde überprüft die Einhaltung der Auflagen?

#### Untere Bauaufsichtsbehörde:

Die Einhaltung der Vorschriften des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts einschl. der in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen obliegen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Diese wird tätig, sobald sie Kenntnis von den Verstößen erlangt hat. Häufig erfolgt dieses durch Einreichen eines begründeten Antrags auf bauaufsichtliches Einschreiten von einer direkt betroffenen Person.

#### Untere Naturschutzbehörde:

Aufgrund des den Gemeinden durch Artikel 28 Absatz 2 GG garantierten und in Schleswig-Holstein in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) konkretisierten Selbstverwaltungsrechtes sind die Gemeinden gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 GO berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen; dies schließt grundsätzlich auch die Überwachung der im B-Plan getroffenen Festsetzungen ein (soweit nicht aufgrund der Errichtung von Bauwerken ggf. die Zuständigkeit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gegeben ist).

Soweit die Vorgaben eines Bebauungsplans nicht eingehalten werden, kann die Gemeinde aufgrund der Satzung (B-Plan) einen satzungskonkretisierenden Verwaltungsakt erlassen (gerichtet auf Einhaltung des Inhalts der Satzung/des B-Plans).

gez. André Mundt

5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz Telefon: 04331 202-485
---



## Anfrage nach § 26 GO - Abg. Dr. Höpken Artikel KN

<b>VO/2024/234</b>	<b>Anfragen</b>
öffentlich	Datum: 18.07.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

Die Anfrage kann der Anlage entnommen werden.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	2024-07-18 Anfrage 26 GO - Hoepken_Artikel_KN
---	---

An die Kreispräsidentin  
Frau Mues  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

18.07.2024

**Anfrage nach § 26 Geschäftsordnung des Kreises  
zur Kreistagssitzung am 18.07.2024**

In einem Artikel der Kieler Nachrichten (Corona zurück in SH: „Die Dunkelziffer dürft erheblich sein“), vom 10.07.2024, wird über Aussagen zum Thema von Herrn Prof. Dr. Ott, „Leiter der Gesundheitsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde“ berichtet.

U.a. folgende Aussage ist dem Bericht zu entnehmen:

„Für vulnerable Gruppen wie ältere und vorerkrankte Menschen könnten zum Schutz vor Infektionen im Einzelfall kontaktbeschränkende Maßnahmen wie das Abstandhalten im Supermarkt oder das Meiden von Besuchen von Veranstaltungen mit vielen Menschen, aber auch das Tragen einer FFP2-Maske etwa im Wartezimmer beim Arzt sinnvoll sein.“

Die WGK-Fraktion bittet dazu um die Beantwortung folgende Frage:

Hat Herr Prof. Dr. Ott in seiner Funktion als Mitarbeiter der Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Leiter der Gesundheitsbehörde des Kreises Rendsburg Eckernförde) diese Aussagen getätigt?

Wenn ja, welche aktuellen (wissenschaftlichen) Erkenntnisse liegen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde dazu vor?

Herzliche Grüße

Andreas Höpken  
Fraktionsvorsitzender  
WGK-Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde



## Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz 2024 - formale Anpassung

<b>VO/2024/163-04</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 01.07.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage dargestellt, zu ändern.

#### Sachverhalt

Der Kreistag hat sich in seiner Sitzung am 24.6.2024 mit der Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz 2024 (VO/2024/163-03) befasst und die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Allerdings war in der Richtlinie eine Regelung enthalten, die der Hauptsatzung des Kreises widerspricht. Im Richtlinienentwurf war vorgesehen, dass Zuschüsse über 125.000 Euro vom Hauptausschuss beschlossen werden. In der Hauptsatzung ist unter § 8 Aufgaben des Hauptausschusses Abs. 14 jedoch geregelt, dass der Hauptausschuss lediglich über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € entscheidet.

#### Relevanz für den Klimaschutz

#### Finanzielle Auswirkungen



**Anlage/n:**

1	240628_Richtline_KSF
---	----------------------



## **Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur

### **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung**

#### **1. Allgemeines**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

#### **2. Verwendungszweck**

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen sowie Klimaanpassungsmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren. Zudem möchte er dabei unterstützen, eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet zu erwirken.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten:

##### **3.1 Investive Klimaschutzmaßnahmen**

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 5 % beantragt und zugesagt wurde.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 200.000 Euro.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 250.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 300.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 350.000 Euro gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

### **3.2 Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien**

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 30 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 20.000 Euro, bezuschusst.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 30.000 Euro, gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 35.000 Euro gewährt werden.

### **3.3 Investive Maßnahmen der Klimaanpassung**

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Gefördert werden im Einzelnen:

#### **3.3.1 Dachbegrünungen**

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

#### **3.3.2 Fassadenbegrünungen**

Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 25.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 5.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

### **3.3.3 Entsiegelung von Flächen**

Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von 30 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

### **3.3.4 Niederschlagswasserspeicherung**

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

### **3.3.5 Hitzeschutz**

Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von 80 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro.

### **3.3.6 Anlage von Trinkwasserbrunnen**

Gefördert wird die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 90 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 5.000 Euro.

## **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Förderschwerpunkt gemäß 3.3.5 sind zusätzlich zu den oben genannten Antragsberechtigten auch Pflegeeinrichtungen antragsberechtigt.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.
- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.

- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

## 6 Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung bis zu 125.000 Euro wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. ~~Förderanträge über 125.000 Euro werden vom Hauptausschuss entschieden.~~

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung zum Förderschwerpunkt 3.1 kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 5 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Umwelt- und Bauausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorge-nannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

## 7 Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellen den Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- ein Mittelabflussplan bzw. die Angabe des voraussichtlichen Mittelabrufs,
- für Förderschwerpunkt gemäß 3.1: die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

## 8 Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg- Eckernförde zu belegen.

Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

## **9 Auszahlung und Rückforderung**

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Abruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Mittelabfluss nachgewiesen wird.

- Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

## **10 Maßnahmenbeginn**

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich.

Die Projekte sollen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung unter Beteiligung der Klimaschutzagentur. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am **18.07.2024** rückwirkend ab dem **01.07.2024** in Kraft.

Rendsburg, den

Landrat



## Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021

<b>VO/2024/226</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 08.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Loof
	Bearbeiter/in: Kristin Opalla

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigefügte Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021 abzugeben.

2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

#### Sachverhalt

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021 abgeben.

#### Relevanz für den Klimaschutz

Die Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen durch verdichtete und flächensparende Bauweisen wird sich positiv auf das Klima auswirken.

#### Finanzielle Auswirkungen

Keine.

#### Anlage/n:



1	Entwurf Stellungnahme - 08.07.2024 - Wohnen - Gesamtstellungnahme Kreis
---	---



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst**  
**Regionalentwicklung und Mobilität**

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes  
Landesplanung  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -  
Mein Zeichen: 51.10.01-2024/000026  
Auskunft erteilt: Herr Röhrig  
Telefon: 04331 202 471  
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-  
rd.de

[Datum]

**Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021**  
Behördenbeteiligung gemäß § 8 Abs. 2 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, hier eingegangen am 15.05.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)  
Der Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität schließt sich der Aussage des Demografiebeauftragten an.

- Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur (Demografie)  
Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, sollen künftig anstatt zu zwei Dritteln nur noch zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aus dem Landesentwicklungsplan angerechnet werden. Gleiches soll für andere kleine Wohneinheiten von maximal 50m<sup>2</sup> Wohnfläche in flächensparender Bauweise gelten.

Aus demografischer Sicht ist diese Änderung im Landesentwicklungsplan ausdrücklich zu begrüßen. Gemäß der aktuellen Neuaufstellung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Rendsburg-Eckernförde von 2022-2035 ist auch in den kommenden Jahren von einer Fortsetzung der Haushaltsstrukturverschiebung zugunsten kleinerer Haushaltsgrößen auszugehen. Während die Anzahl der größeren Haushalte zurückgehen dürfte, ist im Kreisgebiet bis 2035 ein Anstieg um etwa 5.000 zusätzliche Ein- und Zweipersonenhaushalte (+5%) zu erwarten. Zeitgleich dürfte sich die Altersstrukturverschiebung der Bevölkerung zugunsten höherer Altersgruppen fortsetzen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die Anzahl älterer Menschen ab 65 Jahren bis 2035 um etwa 17.000 Personen (+26%) ansteigt. Einhergehend mit dieser Verschiebung der Haushalts- und Altersstruktur wird sich in den kommenden Jahren auch der Wohnraumbedarf der Bevölkerung verändern. Es ist davon auszugehen, dass künftig wesentlich mehr kleinere und seniorengerechte Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau benötigt werden, während der Bedarf nach Einfamilienhäusern zurückgehen wird. Vor allem in den

kleineren Kommunen, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind und in denen dementsprechend die Regelungen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gelten, kann der demografisch bedingte Bedarf nach kleineren Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment zurzeit weit überwiegend nicht gedeckt werden. Die Anpassung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen liefert einen wichtigen Anreiz für eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung und erhöht damit sowohl für jüngere als auch ältere Menschen die Möglichkeiten zum Verbleib in kleineren ländlich geprägten Kommunen.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)  
Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen von der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Sollte ein Ort oder eine konkrete Wohnraumplanung den Denkmalschutz tangieren, wird individuell auf die Vereinbarkeit von Wohnraumschaffung und Denkmalschutz hingearbeitet.
- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)  
Die Belange der unteren Wasserbehörde sind durch die Planungen zum Wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des Landes nur insofern betroffen, dass weitere Versiegelungen zu erwarten sind. Eine wasserrechtliche Bewertung kann erst im Rahmen konkreter Bebauungsplanungen erfolgen.
- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)  
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla



## Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie)

<b>VO/2024/225</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 08.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Loof
	Bearbeiter/in: Kristin Opalla

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigelegte Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) abzugeben.
2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigelegte Stellungnahme abzugeben.

#### Sachverhalt

Die Landesregierung hat am 11. Juni 2024 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie beschlossen. Mit dem LEP Windenergie setzt das Land geänderte Anforderungen des Bundesrechts um. Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie werden Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt weg. Darüber hinaus können Gemeinden im Wege von Bauleitplanungen Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere Abwägungsbelange nicht entgegenstehen. Der Entwurf (formal: Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) ist im Anhörungsportal BOB SH unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung) einsehbar.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Bundesländer zur Ausweisung

von sogenannten Windenergiegebieten verpflichtet. Für Schleswig-Holstein ergibt sich daraus die Verpflichtung, insgesamt 2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 für Windenergie (nach der Rotor-Out-Vorgabe) auszuweisen, davon 1,3 Prozent als Zwischenziel bis Ende 2027. Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-In-Planung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Dies wird später durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie realisiert.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Ziele aus dem WindBG und die Ziele aus dem Koalitionsvertrag gleichermaßen rund 50 Prozent (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen. Dazu sind zusätzliche Eingriffe in Schutzbelange und damit Änderungen des Kriterienkataloges zur Auswahl von Vorranggebieten Windenergie erforderlich.

Alle relevanten Karten und Unterlagen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren werden im Onlineportal BOB-SH zur Verfügung gestellt ([www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de)). Ab dem 25. Juni 2024 besteht die Möglichkeit auch Stellungnahmen abzugeben.

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) abgeben.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimapolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Anlage/n:**

1	Entwurf Stellungnahme - 08.07.2024 - - Gesamtstellungnahme Kreis
---	--



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst**  
**Regionalentwicklung und Mobilität**

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-  
Holstein  
Referat IV 64 Windenergieplanung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -  
Mein Zeichen: 51.10.01-2024/000032  
Auskunft erteilt: Herr Röhrig  
Telefon: 04331 202 471  
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-  
rd.de

[Datum]

**Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans  
Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024**  
Behördenbeteiligung gemäß § 8 Abs. 2 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, hier eingegangen am  
16.06.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Die Vorranggebiete Windenergie sollen aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie  
an Land und außerhalb dieser Gebiete stehende raumbedeutsame WEA übernommen  
werden.

Bezüglich der Referenzanlage hatte der Fachdienst Regionalentwicklung bereits zum Drit-  
ten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel  
3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in  
Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) darauf hingewiesen, dass die im  
damaligen Planentwurf festgesetzte Gesamthöhe nicht mehr dem Stand der Technik ent-  
spricht und eine Aktualisierung der Standards vorgenommen werden sollte. Dem wird mit  
dem Dritten Grundsatz nachgekommen.

In dem Entwurf werden das Ziel der Ermöglichung und Förderung der Mehrfachnutzung  
und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür  
notwendigen Infrastruktur verfolgt. Aufgrund der ansteigenden Anfragen nach PVA Vor-  
haben und der möglichen Flächenkonkurrenz, ist es notwendig festzulegen, wie mit bei-  
den Nutzungen (Wind- und Sonnenenergie) umgegangen wird.

Die Ziele (1,2) und der Grundsatz (1) des Kapitels 4.5.1.1 Siedlungsstruktur wurden haupt-  
sächlich aus dem Textteil des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Hol-  
stein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (29.12.2020) übernommen. Weitere Ziele und  
Grundsätze wurden benannt, um die Siedlungsstruktur zu wahren.

Der Fachdienst Regionalentwicklung kann die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 nachvollziehen.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

In der Teilfortschreibung Wind sind einige Punkte zum Denkmalschutz aufgeführt, die jedoch die denkmalrechtlichen Notwendigkeiten nicht in Gänze abbilden. Somit erfolgt hier eine wichtige Ergänzung:

Schleswig-Holstein und insbesondere der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften von vielen kleinen Gutsanlagen geprägt, die vielfach unter Denkmalschutz stehen und eine viele Jahrhunderte alte Bausubstanz besitzen. Da viele der Güter bis heute einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, wurden sie als Splittersiedlungen im Außenbereich bzw. als Gewerbe betrachtet, wodurch eine Abstandsfläche zu Vorranggebieten von 400m notwendig war. Dieser Abstand hat sich in der Praxis mehrfach als zu gering dargestellt, da jegliche Entwicklung der Güter in Richtung Wohnen und Tourismus damit planungsrechtlich ausgeschlossen bzw. enorm erschwert ist.

Die untere Denkmalschutzbehörde regt daher an, denkmalgeschützte Gutsanlagen als Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion zu werten, um damit die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohngebäuden möglich zu machen. Nur so ist es möglich, den ebenfalls im allgemeinen Interesse liegenden Denkmalschutz umzusetzen, da anderenfalls für viele Gebäude keine sinnvolle Nutzung gefunden werden kann, was unweigerlich zum Verfall von Denkmalsubstanz führen würde.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden die temporären aber teilweise erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Moorböden durch notwendige umfangreiche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauphase nicht berücksichtigt.

Es wäre wünschenswert, die Problematik der Errichtung von Windenergieanlagen in Gebieten der Moorkulisse und insbesondere auf den Flächen gemäß GAPKondV Glöz 2 (Feuchtgebiete und Moore ab 2 ha) im Entwicklungsplan aufzuführen sowie den Hinweis auf eine Realisierbarkeit der WEA in diesen Gebieten durch Flachgründungen auf Pfahlbauwerken aufzunehmen.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Die untere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken und keine Anmerkungen zu der Planung.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte werden im Rahmen der Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde bei konkreten Planungen berücksichtigt werden.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung konkrete straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla





## Antrag der WGK-Kreistagsfraktion zur Teilfortschreibung Kapitel 4.5.1 LEP - Version 1.2

<b>VO/2024/223-02</b>	<b>Fraktionsantrag</b>
öffentlich	Datum: 15.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

- Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde empfiehlt gemäß Beschluss vom 17.07.2024 dem Kreistag zu beschließen, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:
  - Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
  - Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
  - Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
  - Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.
- Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:
  - Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und

- Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
2. Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
  3. Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
  4. Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.

### **Sachverhalt**

Der Beschlussvorschlag wurde erweitert.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n:**

1	Antrag_LEP_Vers_1.2
---	---------------------

An den Vorsitzenden des Regionalentwicklungsausschusses  
Herrn Godber-Paul Andresen  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

02.07.2024

### **Antrag zur Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 17.07.2024**

Antrag der WGK-Kreistagfraktion im Rahmen der Beratungen zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zur Regionalplanung Windkraft.

#### **Vorbemerkung**

Am 13.06.2024 hat die Landesregierung die Kriterien für die neue Wind-Regionalplanung veröffentlicht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit startet ab dem 25. Juni 2024 und dauert bis zum 09. Sept. 2024 an. (Siehe Schleswig-Holstein plant. Reden Sie mit! <https://bolapla-sh.de/>). Aufgrund der gesetzten Fristen kann das Thema nur noch in der kommenden Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses beraten werden.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde empfiehlt gemäß Beschluss vom 17.07.2024 dem Kreistag zu beschließen, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
2. Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
3. Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
4. Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.

### **Begründung:**

a) Die optisch bedrängende Wirkung von WEA ist stärker zu berücksichtigen. In der Vergangenheit ging man davon aus, dass bei einem Abstand, welcher der dreifachen Höhe der Anlage entspricht, die optisch bedrängende Wirkung vernachlässigt werden kann (3-H-Regel). Bei der damaligen Standard-Anlage mit einer Höhe von 150 Metern ergab sich ein Abstand von 450 Metern. Wurde davon der halbe Rotordurchmesser abgezogen, ergab sich für die Potenzialflächen ein Mindestabstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen von 400 Metern. Die heutigen Anlagen sind mittlerweile wesentlich höher. Üblich sind bereits Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern und einem Rotordurchmesser von 165 Metern. Im LEP ist eine Referenzanlage mit 200 Metern Höhe und einem Rotordurchmesser von 150 Metern zugrunde gelegt. Dies würde in Analogie zur bisherigen Praxis zu einem Abstand von rund 600 Metern führen (abzüglich halber Rotordurchmesser), dies wären dann 525 Meter. Daraus begründet sich die Forderung nach einem Mindestabstand von 525 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen.

b) Des Weiteren ergeben sich aus einem umfangreichen Gutachten, welches im Auftrag des BWE erstellt wurde, zu den Risiken durch Havarien an Windkraftanlagen für verschieden klassifizierte Schutzobjekte konkret geforderte Mindestabstände. (Quelle Gutachten: [https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga\\_A\\_R09\\_s.pdf](https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf)) Zur Wohnbebauung, die hier unter die Kategorie „übrige Schutzobjekte“ fällt, werden hier in Abhängigkeit von der Höhe der Windkraftanlage bis zu knapp 1000 m Sicherheitsabstand gefordert. Dieser Aspekt findet bisher sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Genehmigungspraxis keine Würdigung, die Tatsache, dass von sehr hohen rotierenden Anlagen realistischer Weise auch Gefahren durch Havarien verschiedenster Art ausgehen können, wird nicht berücksichtigt. Auf der letzten Seite des Gutachtens ist in einer Tabelle zur „Unbedenklichkeitsgrenze des Abstandes zur Windenergieanlage“ dargestellt, dass bei Nabenhöhen ab 150 Metern mindestens 715 Meter Abstand bei den noch größeren bis zu 995 Metern Abstand als angebracht erachtet werden, um die untersuchten Schutzobjekte nicht zu gefährden. Im Gutachten heißt es dazu: „Zur Nutzung regenerativer Energiequellen werden zurzeit Windenergieanlagen (WEA) mit Nabenhöhen von bis zu 170 m und Rotordurchmessern von bis zu 160 m errichtet. In der Umgebung von Windenergieanlagen befinden sich vielfach Nutzungen, die durch die WEA einer Gefährdung ausgesetzt sein können (Schutzobjekte).“ Allein hier wird deutlich, dass schon allein aus Sicherheitsgründen viel größere Abstände zu WEA dringend erforderlich wären.

c) Besonders aus den letzten Ausführungen zu der Gefahr durch Havarien ergibt sich die zwingende Forderung nach größeren Sicherheitsabständen zu Wohn-, Erholungs- und überplanten Innenbereichen, da hier mehr Menschen von einer Gefahrenlage betroffen wären und die statistische Wahrscheinlichkeit eines signifikanten Schadens entsprechend höher ist. Daher die Forderung: Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Meter mindestens 1000 Meter betragen. Zu überplanten Innenbereichen soll der Abstand statt 1000 Meter mindestens 2000 Meter betragen.

d) Eine Umzingelung ist zu verhindern. Bei der Regionalplanung ist zu beachten, dass Ortslagen nicht in unzumutbarer Weise von Windenergieanlagen umstellt werden. Die derzeitige Regelung ist nicht ausreichend genug, um eine Umzingelung zu verhindern. Auch die Städte und Gemeinden sollten mehr Mitentscheidungsmöglichkeiten erhalten.

e) Besondere Schutzgebiete und Vogelzug sollten besser berücksichtigt werden. Die derzeitige Planungspraxis für Windkraftanlagen gefährdet seltene Vogelarten. Im „Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind 2014 Abstände zu Windkraftanlagen festgelegt worden. Aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse gibt es darin Empfehlungen einige dieser Abstandsempfehlungen hingegen zu vergrößern. Beispielsweise empfiehlt man beim Rotmilan den Mindestabstand von 1000 Metern auf 1500 Meter zu vergrößern. (Quelle: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu-abstandsempfehlungen.pdf>) Die Windenergie-Branche verhindert bislang allerdings diesen besseren Schutz der gefährdeten Vogelarten. Daher die Forderung: Im LEP sollen die größeren Abstände des „Neuen Helgoländer Papiers“ bzw. die größeren Abstände aus neuesten Erkenntnissen gelten. Für den Rotmilanhorst soll der vergrößerte Abstand von 1500 Metern gelten.

f) Auch in gesetzlich geschützten, flächenhaften, unmittelbar räumlich zusammenhängenden Biotopen mit einer Größe von insgesamt mindestens fünf Hektar ist die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Diese Mindestgröße ist auf drei Hektar zu reduzieren, da andernfalls zu viel wertvoller Lebensraumverbund verloren geht.

Im Anhang finden sich Karten für unterschiedliche Wirkzonen (Abstände zu WEA, nach den jüngsten Planungen) von Holger Diedrich, die über „[Links](#)“ erreichbar sind.

## Hinweise und Anmerkungen

### Das Thema Lärm und Abstand

Ein weiterer Punkt, der in der Diskussion zum Abstand immer wieder untergeht, ist das Thema Lärmbelastung der (Wohn-)Umgebung. In den „LEITLINIEN FÜR UMGEBUNGSLÄRM für die Europäische Region“, aufgestellt von der Leitlinienentwicklungsgruppe (LEG), wird empfohlen die durchschnittliche Lärmbelastung durch Windenergieanlagen bedingte Lärmpegel auf weniger als 45 dB Lden zu verringern. Auch ähnlich lautende Empfehlungen der WHO gibt es (abgeleitet auch den Empfehlungen zum Gesundheitsschutz durch Fluglärm). Das genaue Gegenteil wird aber nun verfolgt. Durch geringere Abstände und höhere Lärmpegel werden die Menschen in Ihrem Wohnumfeld schwer betroffen. Auch daher sind größere Abstände zu WEA zu fordern. Zu den Flächenabständen zur Wohnbebauung ist auf zudem darauf hinzuweisen, dass die Abstände nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) immer nur von der optisch bedrängenden Wirkung und der unzureichenden - weil die tiefen Frequenzen nicht berücksichtigenden - TA-Lärm bestimmt werden.

## Havarien

Wir haben es mit sehr großen (keine Höhenbegrenzung) beweglichen Anlagen zu tun. Gefahren durch Havarien an WEA für Menschen, Tiere und Umwelt entstehen durch: Atemgifte, Ausbreitung, Einsturz, Flächenbrand durch herabstropfende Kunststoffteile des Rotors. Herabstürzende Trümmer- teile können durch die Drehbewegung des Motors mehrere hundert Meter weit geschleudert werden. Bei einem Einsturz durch Fliehkraftzerknall kann es durch Ausfall der Steuerung, infolge unkontrollierter Drehbewegung, zum Einsturz der Anlage kommen. Auch hier muss mit durch die Drehbewegung weggeschleuderten Bauteilen gerechnet werden. Durch zersplitterte Bauteile kann es noch in mehreren hundert Metern (in Abhängigkeit von der Höhe → keine Höhenbeschränkung im aktuellen Plan möglich) zur Verbreitung von Splintern kommen, die u.U. zu erntendes Futter kontaminieren oder direkt von Tieren aufgenommen werden und zu Verletzungen führen. Eventuell ist ein Bodenaustausch im Umkreis von mehreren hundert Metern erforderlich. Der Feuerwehr wird im Havariefall eine Absperrung von mindestens 500 Metern im Umkreis, bei sehr hohen Anlagen und in Windrichtung, bis zu 1000 Metern vorgeschrieben. Des weiteren können Windenergieanlagen Flächenbrände verursachen. Dies alles ist bei Abständen zu schützenswerten Einrichtungen zu beachten.

Rotorblätter bestehen u.a. aus Carbonfaserverbundstoffen, die bei Brand lungengängige, krebserregende Partikel freisetzen. CFK-Werkstoffe werden ab hohen Temperaturen (600 Grad) lungengängig, das hat eine besondere Brisanz vgl. Asbest. Besonders berücksichtigt werden muss hier die Ausbreitung der luftgetragenen Atemgifte in der Rauchfahne.

Die Besonderheit liegt darin, dass das Feuer in 150-250m Höhe in einem windhöufigen Bereich stattfindet und die Rauchfahne mehrere Kilometer getragen wird, bevor sie erkaltet und sich niederschlägt. bzw. die festen mitgerissenen Bestandteile herabregnen.

(weiterführende Informationen: Gesundheitsgefährdung durch lungengängige Kohlenstofffasern beim Abbrand von Carbonkunststoffen - Pneumologie - Universimed - Medizin im Fokus:

<https://www.universimed.com/ch/article/pneumologie/gesundheitsgefaehrung-durch-lungengaengige-kohlenstofffasern-beim-abbrand-von-carbonkunststoffen-2098532>

## Hinweis zur grundsätzlichen Versorgungsproblematik zum Abschluss:

In Deutschland sind insgesamt rund 30.000 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 70 GW in Betrieb. Sie haben im Schnitt der letzten Jahre etwa 130 TWh pro Jahr elektrische Energie erzeugt.

Mit Abschluss des Jahres 2023 wurden in Schleswig-Holstein 3.169 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von 8,37 GW betrieben. Noch nicht eingerechnet sind 383 Anlagen mit einer Leistung von 1,96 GW, die Stand 2023 genehmigt, aber noch nicht betrieben werden. Schleswig-Holstein ist also bereits überproportional mit Windkraftanlagen belastet. Da Windkraft- und auch Photovoltaikanlagen sehr schwankend einspeisen, mussten im letzten Jahr deutschlandweit etwa 10 TWh Strom abgeregelt werden, durften also erst gar nicht erzeugt werden. Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist dieser Strom von der Allgemeinheit trotzdem zu bezahlen. Andererseits fehlt Energie, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint. Der weitere Ausbau der Windkraft verschärft das Problem der Volatilität.

**Die weitere Begründung erfolgt mündlich.**

Herzliche Grüße

— Andreas Höpken  
Fraktionsvorsitzender  
WGK-Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Anhang:**

WEA Wirkzonen bei unterschiedlichen Abständen:

Sollten sich die Links nicht im Dokument öffnen lassen, bitte den Link in den Browser kopieren und dann öffnen.

<https://www.dropbox.com/scl/fo/t31nmdf7l8ys4ichk4yvn/AAm-Gg-54QtfxhQXM6kwWVM?rlkey=4ayir7d3w097k54nhqe43muor&st=qx962tf4&dl=0>

Falls der Zugriff nicht funktioniert, hier die direkten Links zu den einzelnen Karten:

<https://www.dropbox.com/scl/fi/ovf1antiwnce9y9dh0wg2/5000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=cid7ah14uymvnt5dp7orz63q&st=nc29weaa&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/tkzb4yuv1bc6uu5ozgann/3000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=4wfgc83zfdgyjlh95dmqhvpt&st=y7lsvllh&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/u34qgy7zf3eql2csy8tpw/2000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=2co9uyxi2h27ai4jq3vx6a3&st=bbjsieve&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/pp77thkumddbewvczk77/1500-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=bc25c3kcqos1shkvh5auylmxc&st=z9dcuh5y&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/v18c5w460u6m5pj2nyswm/1000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=j8bhnyabj4ce2k97xoqd66043&st=744tjc8p&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/jcr5c53mwupciyoyftcw6/800-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=aij8g8lp7ro6l1xf5qsp443av&st=4p82nudb&dl=0>





## Nachtragstagesordnung

---

### Sondersitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 18.07.2024, 16:00 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistags Sitzungssaal

---

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
  - 3.1. Anfrage nach § 26 GO - Abg. Dreves VO/2024/232  
*(Nachtrag)*
  - 3.2. Anfrage nach § 26 GO - Abg. Dr. Höpken Artikel KN VO/2024/234  
*(Nachtrag)*
4. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von  
Zuwendungen zur Förderung von investiven  
Maßnahmen zum Klimaschutz 2024 - formale  
Anpassung VO/2024/163-04  
*(Nachtrag)*
5. Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplans  
Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021
  - 5.1. Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Wohnbaulicher  
Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans  
Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021
    - 5.1.1. Teilfortschreibung „Wohnbaulicher  
Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans  
Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021 VO/2024/226  
*(Nachtrag)*
  - 5.2. Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1  
Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans –  
Fortschreibung 2021
    - 5.2.1. Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an  
Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung  
2021 (LEP Windenergie) VO/2024/225  
*(Nachtrag)*
    - 5.2.2. Antrag der WGK-Kreistagsfraktion zur  
Teilfortschreibung Kapitel 4.5.1 LEP - Version 1.2 VO/2024/223-02  
*(Nachtrag)*

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Sabine Mues  
Vorsitz

Gez. Christiane Ostermeyer  
Gremienbetreuung